

Bericht an den Gemeinderat

Abt. für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung

Bearbeiter: Mag. Andreas Morianz

GZ.: A 15/25412/2021

Ausschuss f. Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft u. Tourismus:

**UNTERSTÜTZUNG FÜR
von öffentlichen Baustellen betroffenen
Klein- und Kleinstunternehmen
2021 - 2022**

BerichterstellerIn: GA Schumko

Graz, am 25. März 2021

Mit den jährlichen Baustellen in Graz kommt die Stadt ihrer Verpflichtung nach, die Infrastruktur zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger aber auch zum Wohle der Wirtschaft zu erhalten, zu verbessern und zu optimieren. Bei den Arbeiten sind aber immer - über einen begrenzten Zeitraum - Unternehmerinnen und Unternehmer, die im direkten Einzugsbereich dieser Baustellen liegen, durch Beeinträchtigung des Kundenstroms, erschwerte Lieferbedingungen sowie durch Lärm und Schmutz betroffen.

Jährlich verzeichnet Graz mehr als 4.000 Baumaßnahmen. Davon mehr als 2.500 Aufgrabungen, rund 1.300 Materiallagerungen und rund 400 provisorische Verkehrsmaßnahmen. Die durchschnittliche Tagesbelastung pro Grabungsbaustelle lag 2020 bei 18 Tagen. (Quelle: Straßenamt / Baustellenkoordination).

Die diesem Beschluss zugrundeliegende Richtlinie soll für Kleine- und Kleinstunternehmen welche im unmittelbaren Umkreis von öffentlichen Baustellen liegen, die Möglichkeit schaffen eine gewisse Entschädigung für die Beeinträchtigung zu erhalten.

Gemäß dem vorstehenden Bericht, stellt der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus gemäß § 45 Abs. 2 Pkt. 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.130/1967 idF LGBl.97/2019 den

Antrag

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die diesem Beschluss beigefügte Förderrichtlinie wird genehmigt.
2. Die Gültigkeit dieser Richtlinie erstreckt sich bis einschließlich dem Jahr 2022.

3. Die finanzielle Bedeckung erfolgt aus dem Eckwert der Abteilung und richtet sich nach den jährlichen Budgetbeschlüssen.


Der Bearbeiter Mag. Andreas Morianz <i>elektronisch unterschrieben</i>	A-15	Die Abteilungsleiterin Mag. ^a Andrea Keimel <i>elektronisch unterschrieben</i>
Der Stadtsenatsreferent  Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl		


Die Abstimmung erfolgt im Unlaufsitz!
 Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am 25.3.2021

Der Vorsitzende:

Der/Die Schriftführer/in:

Keimel

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>25.3.21</u>	Der/die Schriftführer/in: 	

	Signiert von	Morianz Andreas
	Zertifikat	CN=Morianz Andreas,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-03-09T13:47:00+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Keimel Andrea
Zertifikat	CN=Keimel Andrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2021-03-09T14:07:25+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

RICHTLINIE:

UNTERSTÜTZUNG

von Klein- und Kleinstunternehmen
im Handel und Gastronomie
bei Betroffenheit von öffentlichen Baumaßnahmen

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Zweck der Unterstützung

Mit den jährlichen Baustellen in Graz kommt die Stadt ihrer Verpflichtung nach, die Infrastruktur zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger zu erhalten, zu verbessern und zu optimieren. Bei den Arbeiten sind aber immer - über einen begrenzten Zeitraum - Unternehmerinnen und Unternehmer, die im direkten Einzugsbereich dieser Baustellen liegen, durch Beeinträchtigung des Kundenstroms, erschwerte Lieferbedingungen sowie durch Lärm und Schmutz betroffen.

1.2 Gegenstand der Förderung

Durch die gegenständliche Förderung werden jene Unternehmen gefördert, die im unmittelbaren Nahbereich von öffentlichen Baustellen liegen und denen durch diese Bauvorhaben der Stadt Graz und deren ausgliederte Rechtsträger, erhebliche Benachteiligungen entstehen.

Betroffene der Baustellen von privatwirtschaftlichen Unternehmen bzw. Rechtsträgern können nicht durch diese Förderung unterstützt werden.

1.3 Förderempfängerinnen und Förderempfänger

Gefördert werden physische und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie Erwerbsgesellschaften.

Unterstützt werden Klein- bzw. Kleinstunternehmen mit einer Betriebsgröße von maximal 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß der KMU Definition:

Kategorie des Unternehmens	Mitarbeiterzahl (Jahresarbeitszeit)	und	Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme
Mittel	< 250	und	≤ € 50 Mio oder ≤ € 43 Mio
Klein	< 50	und	≤ € 10 Mio oder ≤ € 10 Mio
Kleinst	< 10	und	≤ € 2 Mio oder ≤ € 2 Mio

Nicht gefördert werden Privatpersonen sowie Vereine.

2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Förderung kann von Unternehmen in den Sockelzonen beantragt werden, deren **direkter Kundenkontakt länger als 2 Wochen** von einer unter 1.2 beschrieben Baustelle beeinträchtigt ist.

Für die Inanspruchnahme der Förderung muss das beantragende Unternehmen die Quantität und Qualität der Betroffenheit in kurzer Form skizzieren.

Die für einen **kürzeren Zeitraum (< 2 Wochen)** betroffenen Unternehmen sind **nicht antragsberechtigt**.

3. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschusses.

Das Fördervolumen beträgt

- € 500,- für jene Unternehmen die **mindestens 2 Wochen** von einer Baustelle betroffen sind,
- € 1.000,- für Unternehmen die **länger als 4 Wochen**
- € 1.500,- für Unternehmen die **länger als 6 Wochen** betroffen sind und

Jedes Unternehmen kann maximal eine Förderung pro Jahr in Anspruch nehmen.

4. VERFAHREN

4.1 Antragstellung

Das Förderansuchen der Stadt Graz finden sie unter www.wirtschaft.graz.at

Das Förderansuchen ist in elektronischer Form unter Verwendung des Antragsformulars mit den erforderlichen Beilagen bei der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung einzureichen.

Die Antragstellung kann nur im Jahr der Betroffenheit erfolgen. Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich.

4.2 Beurteilung

Die Abwicklung der Förderung richtet sich nach den Vorschriften der Förderrichtlinien der Stadt Graz.

4.3 Auszahlung

Nach Genehmigung der Förderung, wird dem geförderten Unternehmen eine Fördervereinbarung übermittelt. Allfällige Bedingungen sind durch Retournierung der Vereinbarung anzunehmen.

5. RÜCKFORDERUNG UND EINSTELLUNG DER FÖRDERUNG

Die Förderung ist einzustellen bzw. rückzuerstatten, wenn

1. die, in den Förderrichtlinien festgehaltenen, Bedingung nicht erfüllt werden.
2. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen, für die Führung des Betriebs, nicht gegeben sind.

Kommt es während der Dauer der Baustelle zwecks der aktuellen Corona Pandemie, zu von der Bundesregierung angeordneten Sperren der Geschäfte, führt das zur Einstellung der Unterstützung durch die Stadt Graz und es ist auf die entsprechenden Unterstützungsleistungen durch den Bund zurück zu greifen.

6. LAUFZEIT

Anträge können bis spätestens 30.11.2022 eingereicht werden